

Information

Versicherungsschutz im Praktikum: Fragen und Antworten

Berufserfahrung zu sammeln ist für junge Menschen heute wichtiger denn je. Auch darum sind Praktika bei Schülerinnen und Schülern sehr beliebt. Die Unternehmen profitieren wiederum von den Praktikantinnen und Praktikanten, denn auf diesem Weg können sie neue potenzielle Mitarbeitende kennenlernen.

Rund um das Thema Praktikum ergeben sich immer wieder Fragen, auch was den Versicherungsschutz angeht.

Praktikum – Gesetzlich unfallversichert

Junge Menschen sind während eines Praktikums durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert.

Maßgebend für die versicherungsrechtliche Zuordnung eines Praktikums ist die tatsächliche Ausgestaltung der Tätigkeit im Betrieb.

Schulpraktikum

Üblicherweise absolvieren Schülerinnen und Schüler der 9. oder 10. Klasse ein so genanntes Schulpraktikum. Seit einigen Jahren absolvieren erfreulicherweise immer mehr junge Menschen auch in unterrichtsfreien Zeiten Praktika. Aber nicht jedes Praktikum eines Schülers oder einer Schülerin ist auch ein Schulpraktikum!

Welche Kriterien ein Praktikum erfüllen muss, um als Schulpraktikum anerkannt zu werden, ist in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 09. Oktober 2000 für Erkundungen und Praktika an allgemeinbildenden Schulen geregelt. Erfüllt das Praktikum die genannten Kriterien, handelt es sich um ein Schulpraktikum.

Und auch nur in diesen Fällen besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz über die Schule! Die zuständige Unfallversicherungsträgerin ist dann die Unfallkasse Rheinland-Pfalz.

Kriterien für ein Schulpraktikum

- Das Praktikum ist eine Form des Unterrichts.
- Es erfolgt ohne Entgeltbezug.
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung liegen in der Hand einer Lehrkraft.
- Das Praktikum muss in den Unterricht eines bestimmten Faches eingebunden sein.
- Schule, Schülerinnen und Schüler müssen an der Zeitplanerstellung, der Klärung sämtlicher inhaltlicher, rechtlicher und organisatorischer Fragen beteiligt sein.
- Einzel- und Gruppenpraktikum sind möglich.
- Es darf 15 Arbeitstage nicht überschreiten.
- Die betreuende Lehrkraft besucht den Praktikant bzw. die Praktikantin im Betrieb.
- Es erfolgt eine Nachbereitung im Unterricht.
- Die Gesamtkonferenz entscheidet über die Anzahl und Dauer.
- Die Genehmigung durch die Schulleitung ist erteilt.

Freiwilliges Praktikum

Freiwillige Praktika einzelner Schülerinnen und Schüler, die in den Ferien absolviert werden, oder nicht die Kriterien eines Schulpraktikums erfüllen, sind aber nicht unversichert. Hier besteht nur kein Versicherungsschutz als Schülerin oder Schüler bei der Unfallkasse. In diesen Fällen sind die jungen Menschen – wie auch die anderen Beschäftigten des Unternehmens – gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten bei der zuständigen Berufsgenossenschaft (BG) des Praktikumsbetriebes versichert.

In den meisten Fällen sind diese unbezahlten, freiwilligen Praktika bei den Berufsgenossenschaften beitragsfrei mitversichert. Hier sollte sich jede Person bei der jeweiligen BG erkundigen.

Information

Besonderheiten:

Praktikum in Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule

Auch in der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule gilt: Es besteht grundsätzlich ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Praktika im Rahmen der Fachoberschule.

Wird für die Praktikumsstätigkeit ein Entgelt gezahlt, besteht gesetzlicher Unfallversicherungs-Schutz, wie für die Beschäftigten des Betriebes, über die Berufsgenossenschaft des Betriebes.

Wird kein Entgelt gezahlt, kommt es darauf an, wem nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften das Praktikum organisatorisch zugeordnet wird. In Rheinland-Pfalz ist das Praktikum der Fachoberschülerinnen und -schüler in der 11. Jahrgangsstufe dem schulischen Verantwortungsbereich zugeordnet und somit auch über die Schule bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz versichert.

Auslandspraktikum

Es ist wie in jedem Praktikum von Bedeutung, wer die organisatorische Verantwortung für das Praktikum hat.

Bei großen Entfernungen ist der organisatorische Verantwortungsbereich der eigenen Schule allerdings im Regelfall verlassen, da eine Einwirkungsmöglichkeit der Schule auf die organisatorische und inhaltliche Gestaltung sowie die Gefährdungssituation ausgeschlossen ist. Versicherungsschutz scheidet in diesen Fällen aus.

Eine Ausnahme liegt jedoch dann vor, wenn seitens der Schule feste Absprachen mit einer Partnereinrichtung bestehen. Hierdurch behält die entsendende Schule gewisse Steuerungsmöglichkeiten bzw. die Ausübung der Verantwortung wird an die Partnereinrichtung delegiert. So wird der organisatorische Verantwortungsbereich der Schule nicht verlassen und der Unfallversicherungsschutz für die Schülerin bzw. den Schüler bei der Unfallkasse bleibt erhalten.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung unter:

Elisabeth Zimmer

E-Mail: e.zimmer@ukrlp.de